



Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Dahn

vom 01.10.2024

Der Stadtrat von Dahn hat

auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Dahn

in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	3
§ 4 Umsatzsteuer	3
§ 5 Inkrafttreten	3
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	4
I. Reihengrabstätten	4
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	4
III. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	5
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	5
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	5
VI. Benutzung der Leichenhalle	6
VII. Sonstige Gebühren.....	6

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Umsatzsteuer

- (1) Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer dem Gebührenschuldner auferlegt.
- (2) Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr.
- (3) Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Dahn vom 14.11.2023 außer Kraft.

Dahn, den 01.10.2024



Holger Zwick
Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**I. Reihengrabstätten**

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 630,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
(Nutzungsdauer 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1 | 220,00 EUR |
| 3. Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte
(Nutzungsdauer 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1 | 633,40 EUR |
| 4. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte
(Nutzungsdauer 20 Jahre) nach § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung | 220,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|--------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 780,00 EUR |
| b) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 1.560,00 EUR |
| c) jede weitere Grabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 780,00 EUR |
| d) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 2 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 440,00 EUR |
| e) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 4 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 620,00 EUR |
| f) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 740,00 EUR |
| g) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 4 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 920,00 EUR |
| 2. Verlängerung / Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Nummer 1
bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 26,00 EUR |
| b) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 52,00 EUR |
| c) jede weitere Grabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 26,00 EUR |
| d) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 2 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 22,00 EUR |
| e) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 4 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 31,00 EUR |
| f) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 37,00 EUR |
| g) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 4 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 46,00 EUR |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

Eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist auch für eine kürzere Dauer, mind. 10 Jahre, möglich (§ 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung)

III. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen nach § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung	200,00 EUR
---	------------

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	750,00 EUR
2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung)	
a) Einfachgrab je Grabstelle	750,00 EUR
b) Tiefgrab je Grabstelle	1.000,00 EUR
3. Urnenbeisetzung (§ 15 der Friedhofssatzung)	
a) Einfachgrab je Grabstelle	240,00 EUR
b) Tiefgrab je Grabstelle	nach Aufwand*

* Das Ausheben und Schließen eines Tiefgrabes wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind als Auslagen zu erstatten.

4. Öffnen, Ausschmücken und Schließen von Grüften	410,00 EUR
Wenn jedoch Angehörige selbst teilweise Arbeiten ausführen lassen, dann sind für die vom Friedhofspersonal ausgeführten restlichen Arbeiten, die Gebühren nach Buchstabe a) bis g) in Rechnung zu stellen:	
a) Aufnehmen und Abfahren von Grababdeckerde von Grüften	75,00 EUR
b) Mörtelfugen unter Grababdeckplatte(n) lösen bzw. frei stemmen	75,00 EUR
c) Gruft öffnen und Grababdeckplatte(n) seitlich lagern	50,00 EUR
d) Grabrandlaufroste anfahren und auslegen	25,00 EUR
e) Gruft schließen	50,00 EUR
f) Gruft verdichten	75,00 EUR
g) Grababdeckerde aufbringen	50,00 EUR

Falls Arbeiten nicht vom Bauhof der Stadt Dahn getätigt werden, dürfen diese nur durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden. Die Stand- und Verkehrssicherheit wird dann vom Bauhof überprüft, sobald ein Unternehmer die Arbeiten ausführt.

5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	30 v. H.
---	----------

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- und Wahlgräbern
 - a) für das Ausgraben einer Leiche

aa) bis 5 Jahre	2.500,00 EUR
ab) von 5 bis 20 Jahren	2.000,00 EUR
ac) von mehr als 20 Jahren	1.000,00 EUR
b) für das Ausgraben von Aschen	500,00 EUR
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um	50 v. H.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben.	
4. Für die Ausbettung und Wiederbeisetzung von Aschen im gleichen Grab.	200,00 EUR

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

1. einer Leiche	
a) bis zu 3 Tagen	230,00 EUR
b) ab 4 Tagen	260,00 EUR
2. einer Urne	190,00 EUR

VII. Sonstige Gebühren

1. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales gemäß § 21 der Friedhofssatzung	30,00 EUR
2. Gebühr für die Pflege von vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen Grabstellen für jedes angefangene Kalenderjahr bis zum Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofssatzung gem. § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 pro Grabstelle	10,00 EUR